



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7065/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	25.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019

Titel:

5. Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe Urstromtal vom 09.11.2005 in der 4. Änderungsfassung vom 09.12.2015.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[ja]	€	
-auszahlungen	[ja]	€	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	€	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Der für die bisher gültigen Abwassergebühren maßgebliche Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2019. Gemäß § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre neu zu kalkulieren.

Die gesamten fixen Kosten (Nettobeträge) der Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenunabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2020/2021 3.043 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 (2.666 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung des fixen Betreiberentgeltes von 377 T€ pro Jahr (Anlage 1.3). Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen, geringeren Erträgen aus der Auflösung von Beiträgen und Fördermitteln sowie aus höheren Personalkosten.

Die für die zentrale Abwasserbeseitigung gebührenrelevanten anteiligen Fixkosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2020/2021 3.400 T€ pro Jahr (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 (2.936 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung von 464 T€ pro Jahr. Diese resultiert aus dem Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden Abwasserarten (Anlage 1.3, 1,4).

Die gesamten variablen Kosten (Nettobeträge) der Abwasserbeseitigung, d.h. die Summe der mengenabhängigen Kosten betragen im Kalkulationszeitraum 2020/2021 603 T€ pro Jahr (Anlage 1.3). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 (586 T€) ergibt sich hier eine Steigerung von 17 T€ pro Jahr.

Die für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gebührenrelevanten anteiligen variablen Kosten (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2020/2021 617,2 T€ (Anlage 1.1). Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 (598 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Kostensteigerung von 19,2 T€ pro Jahr.

Die im Kalkulationszeitraum 2020/2021 zugrundegelegte Schmutzwassermenge bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 950 T cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 (885 T cbm pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung der Schmutzwassermenge von 65 T cbm pro Jahr.

Bei der Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands wurden gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg die in den Jahren 2015- 2017 erzielten Überschüsse in Höhe von insgesamt 377,3 T€ - die auf eine Erhöhung der entsorgten Abwassermenge zurückzuführen sind- kostenmindernd berücksichtigt.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Kosten- und Mengenentwicklung ergibt sich bei Beibehaltung der bisherigen Grundgebührenstruktur eine Erhöhung der Abwassergebühr ab dem 01.01.2020 von derzeit 3,52 €/cbm auf 3,59 €/cbm.

Die gebührenrelevanten anteiligen Fixkosten für die Einleitung von Beckenabwasser (Bruttobeträge) betragen im Kalkulationszeitraum 2020/2021 26,1 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 (28,4 T€ pro Jahr) ergibt sich eine geringfügige Reduzierung von 2,3 T€, die sich aus der prozentualen Mengenverteilung der einzelnen Abwasserarten ergibt (Anlage 1.4).

Die im Kalkulationszeitraum 2020/2021 zugrundegelegte Beckenabwassermenge –hierbei handelt es sich ausschließlich um das Beckenabwasser der Flämingtherme- ist identisch mit der im Kalkulationszeitraum 2018/2019 veranschlagten Beckenabwassermenge.

Der im Jahr 2016 beim Beckenabwasser entstandene und vorzutragende Überschuss beträgt 3,6 T€. Dieser wurde bei der Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands beim Beckenabwasser kostenmindernd berücksichtigt.

Aus der vorstehend dargestellten Kostenentwicklung beim Beckenabwasser ergibt sich nunmehr für den Kalkulationszeitraum 2020/2021 eine Gebühr für die Einleitung von Beckenabwasser in Höhe von 1,60 €/cbm. Bislang betrug die Gebühr für die Einleitung von Beckenabwasser 1,68 €/cbm.

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenkalkulation
- Anlage 2 5. Änderungssatzung